

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Allgemeine Angelegenheiten

[urn:nbn:de:bsz:31-345601](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345601)

I. Allgemeine Angelegenheiten.

A. Organisation.

1. Badischer Landesverein vom rothen Kreuz.

Die Organisation des Landesvereins beruht auf einem Uebereinkommen des Badischen Frauen- und des Badischen Männerhilfsvereins vom 18. November 1871, wonach beide in eine organische Verbindung traten und den „Badischen Landes-Hilfsverein“ bildeten.

Für die Oberleitung der beiden Vereinen gemeinsamen Angelegenheiten wurde ein „Gesamtvorstand des Landes-Hilfsvereins“ in der Weise gebildet, daß jeder der beiden Vereine dazu drei Delegirte und ebenso viele Stellvertreter ernimmt, welche ihr Amt jeweils auf zwei Jahre übernehmen und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

Diese Organisation hat unverändert auch in den Jahren 1887 und 1888 bestanden, erfuhr aber gemäß Beschlusses der Landes-Versammlungen der verbundenen Vereine vom 21. bezw. 22. Juni 1889 eine Abänderung dahin, daß die Bezeichnung „Landes-Hilfsverein“ in „Landesverein vom rothen Kreuz“ und die Zusammenetzung des Gesamtvorstandes dahin abgeändert wurde, daß, um auch den auswärtigen Zweigvereinen eine Vertretung im Gesamtvorstand zu geben, die Zahl der von jedem der verbundenen Vereine zu ernennenden Delegirten auf fünf erhöht wurde, wovon je drei ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben müssen, aus deren Zahl der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu wählen sind.

Beilage I enthält den Wortlaut des abgeänderten Uebereinkommens.

Der Gesamtvorstand war in dem Zeitabschnitt dieses Berichts in folgender Weise zusammengesetzt:

1887:

1888:

1889:

I. Delegirte des Frauenvereins.

A. Stimmführende Mitglieder.

Geheime Rat Sachs,

Geh. Finanzrath Fuchs
bis Juli,

Geh. Referendär von
Reck,

Baurath Kerler vom
Juli ab.

Geheimer Referendär von Reck,
Geheimer Referendär Haas.

1887: 1888: 1889:

B. Stellvertreter.

Hofrath Dr. v. Sey- fried,	Kriegsrath a. D. Krumel, Rentner Bartning, Baurath Kerler bis 29. März,	Major a. D. Plaß.
-------------------------------	--	-------------------

II. Delegirte des Männerhilfsvereins.

A. Stimmführende Mitglieder.

Archivdirektor Dr. v. Weech,
Generalarzt a. D. Dr. Hoffmann,
Medizinalassessor Ziegler,

B. Stellvertreter.

Major a. D. Fzhr. v. Schilling, Prlt. a. D. Stüber, pr. Arzt Dr. Gutsch,	Prlt. a. D. Stüber bis Juni, Oberstabsarzt a. D. Schrickel v. Juni ab, pr. Arzt Dr. Gutsch,	pr. Arzt Dr. Gutsch bis Juli, Oberstabsarzt a. D. Schrickel, Rjm. Wagner vom Juli ab.
--	---	--

Den Vorsitz führte im Jahr 1887 der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins, Geheimer Rath Sachs, in den Jahren 1888 und 1889 der Vorsitzende des Badischen Männerhilfsvereins, Archivdirektor Dr. von Weech, das Respiciat über Kassen- und Invaliden-Angelegenheiten Kriegsrath a. D. Krumel, über das Depot bis Juli 1889 pr. Arzt Dr. Gutsch, über die Bibliothek Archivdirektor Dr. von Weech, über Mobilmachungsangelegenheiten von 1889 ab Major a. D. Plaß.

Das Kanzlei-Personal bestand wie bisher aus dem Expeditor Ebert und dem Diener Wagner, welche von den drei Vereinen gemeinsam angestellt sind. Die Geschäfte des Rechnungsführers werden durch Registrator Lang vom General-Landesarchiv versehen.

Die Geschäftsräume befanden sich bis Herbst 1889 in dem vom Frauenverein gemietheten, der Großherzoglichen Hofdomäne gehörigen sogen. Gartenschlößchen in der Herrenstraße und sind seit Oktober 1889 nebst dem Depot in die vom Frauenverein erworbenen Gebäude Nr. 47 und 49 der Gartenstraße verlegt.

2. Verband der deutschen Vereine vom rothen Kreuz.

Für die Gesamtorganisation der deutschen Vereine vom rothen Kreuz ist die am 20. April 1869 geschlossene Uebereinkunft — Beilage 2 —, obgleich einzelne Bestimmungen derselben durch die seitdem erlassenen staatlichen Vorschriften über die freiwillige Krankenpflege im Kriege hinfällig geworden sind, noch maßgebend.

Das durch diese Uebereinkunft als gemeinsames Organ der Landesvereine geschaffene Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger, jetzt Central-Comité der Deutschen Vereine vom rothen Kreuz genannt, besorgt die gemeinsamen Angelegenheiten, vermittelt den Verkehr mit auswärtigen Vereinen in internationalen Angelegenheiten und ist durch den im Jahr 1887 erlassenen „Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege“ auch vom Staat als die legale Vertretung der Landesvereine anerkannt.

Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus Bevollmächtigten der Deutschen Landesvereine, welche jeweils soviel Stimmen führen, als dem betreffenden Staat im Bundesrath zukommen; das Präsidium und die Führung der laufenden Geschäfte ist dem Central-Comité der Preussischen Vereine übertragen. Die Vertretung unseres Vereins in den regelmäßigen Sitzungen des Central-Comités hatte der Großherzogliche Gesandte am Königlich Preussischen Hof, Freiherr von Marschall, gütigst übernommen. Außerdem werden die Protokolle dieser Sitzungen den einzelnen Landesvereinen jeweils zugesandt, so daß diese über die im Schooße des Central-Comités gepflogenen Berathungen stets unterrichtet sind.

Ueberhaupt fand in den letzten Jahren in Folge des Erlasses des oben erwähnten „Organisationsplans“ mit dem Central-Comité ein lebhafter schriftlicher Verkehr statt, welcher sich meist auf die vorbereitende Thätigkeit für die freiwillige Krankenpflege im Krieg bezog. Wir hatten uns dabei auch des thätlichen Beweises zu erfreuen, daß das Central-Comité sehr gern bereit ist, die Landesvereine in dieser Thätigkeit auch materiell zu unterstützen, indem uns auf unser Ansuchen ein Beitrag von 15 000 M. hiefür bewilligt wurde (vgl. Abschnitt III — Vermögens-Verwaltung —)

3. Internationales Comité in Genf.

Das Internationale Comité in Genf, welches die Gemeinsamkeit des Zieles und der Arbeit aller Vereine vom rothen

Kreuz zum Ausdruck bringen soll, ist zwar ohne bestimmtes Mandat, wird aber von den Landes-Vereinen und den Regierungen derjenigen Staaten, welche der Genfer Convention von 1864 beigetreten sind, stillschweigend als der Repräsentant dieser Gemeinsamkeit angesehen. Seine Aufgabe geht im Wesentlichen dahin, die Beziehungen der Central-Vereine zu einander zu pflegen, die Bildung neuer National-Vereine anzuzeigen, das Bulletin international als gemeinsames Organ aller Gesellschaften vom rothen Kreuze herauszugeben, und in Kriegszeiten internationale Agenturen zu errichten, behufs Vermittelung der von den Landes-Vereinen der neutralen Länder gespendeten Hilfsmittel u. an die kriegführenden Heere.

Das alle 3 Monate erscheinende Bulletin international, welches das Organ des Internationalen Comités für seine Mittheilungen an die Landesvereine bildet, wird vom Gesamtvorstand direkt aus Genf bezogen.

Zur Ermöglichung gemeinsamer Besprechung über Fragen von allgemeinem Interesse und zur Erleichterung der persönlichen Beziehungen der Mitglieder der verschiedenen Central-Vereine finden von Zeit zu Zeit „internationale Conferenzen“ statt. Wie schon in unserm letzten Rechenschaftsbericht mitgetheilt, war von der im Jahr 1884 in Genf abgehaltenen „Internationalen Conferenz“ beschlossen worden, daß die nächste Conferenz im Jahr 1887 in Karlsruhe stattfinden sollte.

Diese Conferenz, die vierte Internationale Conferenz der Vereine vom rothen Kreuz hat vom 22.—27. September 1887 hier getagt und einen für alle Theilnehmer durchaus erhebenden Verlauf genommen. — Sie war besetzt von 21 Staaten mit Regierungsvertretern und von 35 Vereinen des rothen Kreuzes mit 88 Vertretern; außerdem waren ein Vertreter des Kaiserlichen Kommissars, ein solcher des Johanniter-Ordens und sechs vom Deutschen Central-Comité persönlich eingeladene Herrn zugegen. Die Gesamtzahl aller Theilnehmer betrug 120, darunter 11 Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die lokalen Vorbereitungen für die Versammlung stellten diesem Letzteren eine mit manchen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe, welche aber Dank der werththätigen Unterstützung von Seiten unserer höchsten Herrschaften, der Staats- und städtischen Behörden und Korporationen von Karlsruhe und Baden glücklich gelöst werden konnte.

Aus den Verhandlungen der Conferenz, welchen Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin, S. Großh. Hoheit der Prinz Karl von Baden und Gemahlin

regelmäßig, einmal auch Ihre Majestäten die deutsche Kaiserin Augusta und der Kaiser Dom Pedro von Brasilien anzuwohnen geruhten, sind als besonders bedeutungsvoll jene über die allgemeine Einführung der antiseptischen Wundbehandlung, über die Stellung und Obliegenheiten des Internationalen Comités und die Beziehungen der Central-Comités untereinander, über die Verwendung des von Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta der Konferenz gnädigst zur Verfügung gestellten Preises von 6000 Mark nebst einer Anzahl Medaillen, über die Maßnahmen, durch welche die Bevölkerungen zur wirksamen Unterstützung der Gesellschaften vom rothen Kreuz angeregt werden können, und endlich über die Frage der Hülfeleistung des rothen Kreuzes im Seekrieg und in außereuropäischen Kriegen hervorzuheben. Als Einleitung zu einer Besichtigung der Lorenz'schen Patronenfabrik wurde auf Veranlassung des Gesamtvorstandes in die dritte öffentliche Sitzung ein hochinteressanter Vortrag des Herrn Professors Dr. Krauske von Freiburg über das Lorenz'sche Compound-Geschoss eingeschoben, an welchen sich ein Versuchsschießen mit Geschossen von Weich- und Hartblei, gewöhnlichen Kupfermantel- und Compound-Geschossen in der Fabrik anschloß.

Mit der Konferenz war eine Ausstellung von Verbandmitteln, Kranken-Geräthen, Musterjammungen zerlegbarer Lazarethbaracken, Sanitätswagen und zum Verwundeten-Transport eingerichteten Eisenbahnwagen u. a. verbunden, an welcher sich der Gesamtvorstand ebenfalls mit einer Reihe von Gegenständen aus dem Depot betheiligte. Außerdem hatte Herr Dr. Gutsch verschiedene von ihm entworfene Modelle für Einrichtungsgegenstände von Krankenzimmern und Operationszimmern ausgestellt, welche die ungetheilte Anerkennung der Fachgenossen fanden.

Von Seiten des Karlsruher Mänerhilfs-Vereins wurde am Nachmittag des 23. September eine Uebung des Krankenträgerkorps im Auffuchen von Verwundeten nach einem Gefecht, dem Transport zum Verbandplatz und dem Anlegen von Nothverbänden abgehalten, welche ebenfalls den Beifall der anwesenden Conferenzzmitglieder fand.

Für die Unterhaltung waren sowohl von Seiten des Großherzoglichen Hofes und der Großherzoglichen Regierung, als auch von den städtischen Behörden in Karlsruhe und Baden und von Privat-Gesellschaften verschiedene Festlichkeiten, wie Hofstafel, Festtheater, Empfang bei S. Exc. dem Herrn Staatsminister Turban, Konzert im Museum, Beleuchtung des Stadtparkens, eine Extrafahrt nach Baden, Bewirthung seitens der

Stadt Baden, Beleuchtung des Konversationshauses, veranstaltet worden.

Wir müssen uns hier mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum auf diese kurzen Mittheilungen beschränken und auf den f. B. im XII. Jahrgang der Blätter des badischen Frauenvereins erschienenen ausführlicheren Bericht, sowie auf die gedruckten stenographischen Berichte der Verhandlungen verweisen. Der Gesamtvorstand, dem die Ehre zu Theil geworden, daß sein Vorsitzender, Geheimer Rath Sachs, als Vize-Präsident in das Bureau der Conferenz berufen wurde, dürfte mit Genugthuung auf die Tage der Conferenz, einer Versammlung, wie sie von solcher Bedeutung hinsichtlich ihrer Ziele und ihrer Mitglieder in Karlsruhe's Mauern noch nicht getagt hatte, zurückblicken.

Den Tag des 25 jährigen Bestehens des rothen Kreuzes — 26. Oktober 1888 — wollte das Internationale Comité durch Herausgabe einer Schrift über die Entstehung und Entwicklung des rothen Kreuzes feiern, zu welcher die einzelnen Landesvereine um Beiträge angegangen wurden. Der Gesamtvorstand, dieser Aufforderung Folge gebend, lieferte zu diesem Zweck einen Abriß der Entstehung, Entwicklung und Thätigkeit des rothen Kreuzes in Baden.

B. Bibliothek.

In der Einrichtung der Bibliothek ist während der letztverfloffenen drei Jahre keine Aenderung eingetreten. Sie beruht daher noch auf den im Jahr 1872 gefaßten Beschlüssen, wonach die im Besitz der drei Vereine befindlichen Bücher und Schriften unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts in eine gemeinsame Bibliothek vereinigt wurden, deren Verwaltung dem Gesamtvorstand des Landesvereins übertragen ist.

Der Zuwachs an Büchern war ein geringer, während durch den steten Austausch von Jahres- und Rechenschaftsberichten u. a. der Vereine vom rothen Kreuz unter einander der Bestand an Schriften dieses Inhalts eine wesentliche Vermehrung erfahren hat.

Die getrennt von der eigentlichen Fachbibliothek selbstständig geordnete und aufgestellte sogenannte Lazarethbibliothek, welche nur zum Gebrauch in den Lazarethen geeignete Unterhaltungsschriften enthält und alleiniges Eigenthum des Landesvereins ist, ist in ihrem Bestand unverändert geblieben.

Die Benützung der insbesondere an Schriften über die freiwillige Krankenpflege, ihre Organisation und ihre Geschichte, ziemlich reichhaltige gemeinsame Fachbibliothek steht zwar sämtlichen Zweigvereinen der beiden verbündeten Vereine offen, ohne daß jedoch hievon ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht wurde. Wir können daher nur wiederholt alle, welche sich für die Bestrebungen des rothen Kreuzes interessieren, zu fleißigerer Benützung der Bibliothek einladen.

Die Geschäfte des Bibliothekwirts wurden durch Expeditor Ebert versehen.

Die Bibliothek ist in den Geschäftsräumen des Gesamtvorstandes ausgestellt, woselbst auch der Katalog und eine Liste zu Vorschlägen für Anschaffungen aufliegt.

II. Vorbereitung für die freiwillige Krankenpflege im Kriege.

A. Allgemeines.

In den früheren Berichten mußte wiederholt die Verzögerung eines planmäßigen Vorgehens auf diesem Gebiet damit begründet werden, daß hiezu die in Aussicht stehenden näheren Bestimmungen von Seiten des Staates über das Verhältniß der freiwilligen Krankenpflege zu den staatlichen Organen abgewartet werden mußten.

Diese Bestimmungen sind nun inzwischen erschienen und damit der bisherigen Unsicherheit über die Stellung der freiwilligen Krankenpflege zum Militär-Sanitätswesen ein Ende gemacht. Sie sind enthalten:

- 1) in der Kriegs-Sanitätsordnung vom Jahr 1878, welche zunächst den Grundsatz aussprach, daß die freiwillige Krankenpflege keinen selbständigen Faktor neben der staatlichen bilden dürfe, sondern dem staatlichen Organismus eingefügt und von der Staatsbehörde geleitet werden müsse, und sodann in einem besondern Abschnitt (Theil VI, § 209—227) über die Verwendung derselben auf dem Kriegs-Schauplatz und in Reserve- und Vereins-Lazarethen Vorschriften giebt;
- 2) in der Felddienstordnung vom Jahr 1887 (Abschnitt J, §§ 310, 311, 312), welche in § 310 ebenfalls sagt:
„Mit der Mobilmachung wird die freiwillige Krankenpflege den staatlichen Einrichtungen eingefügt“;